

Einladung

Gremium: Rat - öffentlich
Sitzungstermin: Dienstag, 10.09.2013, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Genossenschaftsakademie Weser-Ems, Oldenburger Straße 118,
26180 Rastede

Rastede, den 29.08.2013

1. An die Mitglieder des Rates der Gemeinde Rastede

Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 18.06.2013
- TOP 4 Berufung stimmberechtigter Mitglieder in den Schulausschuss
Vorlage: 2013/134 Berichterstatter: Bürgermeister von Essen
- TOP 5 Entlassung einer Feuerwehrrkraft aus dem Ehrenbeamtenverhältnis
Vorlage: 2013/132 Berichterstatter: Bürgermeister von Essen
- TOP 6 Beteiligung an der kommunalen Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG
Vorlage: 2013/109 Berichterstatter: Herr Langhorst
- TOP 7 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan
Vorlage: 2013/057A Berichterstatter: Herr Langhorst
- TOP 8 Änderung der Geschäftsordnung
Vorlage: 2013/108 Berichterstatter: Bürgermeister von Essen
- TOP 9 Bericht des Bürgermeisters
- TOP 10 Schließung der Sitzung

Anmerkung: Nach der öffentlichen Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt, in der die Bürgerinnen und Bürger allgemeine Anfragen an den Bürgermeister stellen können.

Einladung

**Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung
gez. Steinhausen
Ratsvorsitzender**

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2013/134**

freigegeben am 26.08.2013

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

Datum: 26.08.2013**Berufung stimmberechtigter Mitglieder in den Schulausschuss****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.09.2013	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Elternvertreterin Frau Petra Kickler, wohnhaft Kortebrügger Str. 17 a, 26215 Wiefelstede, wird als stimmberechtigtes Mitglied in den Schulausschuss berufen.

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 10.08.2013 teilte der bisherige Vorsitzende des Gemeindeelternrates, Herr Andre Hespe, mit, dass er mit sofortiger Wirkung den Vorsitz niederlegen möchte. Gründe hat er nicht benannt.

Am 28.08.2013 trat der Gemeindeelternrat zur Wahl einer/eines neuen Vorsitzenden zusammen. Gewählt wurde Frau Petra Kickler.

Der Vorschlag des Gemeindeelternrates ist für den Schulträger gemäß § 110 Niedersächsisches Schulgesetz verbindlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2013/132**

freigegeben am 22.08.2013

GB 2

Sachbearbeiter/in: Meike von Häfen

Datum: 22.08.2013**Entlassung einer Feuerwehrkraft aus dem Ehrenbeamtenverhältnis****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	10.09.2013	Verwaltungsausschuss
Ö	10.09.2013	Rat

Beschlussvorschlag:

Herr Olav Thormählen wird mit sofortiger Wirkung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als Ortsbrandmeister der Einheit Loy-Barghorn entlassen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 20 Absatz 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes werden die Gemeinde- und Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Über die Ernennung und damit auch über eine vorzeitige Entlassung entscheidet der Rat der Gemeinde.

Der mit Wirkung vom 15.03.2013 ernannte Ortsbrandmeister der Einheit Loy-Barghorn, Herr Olav Thormählen, hat mit Schreiben vom 14.08.2013 seinen Rücktritt erklärt. Herr Thormählen ist daher auf eigenen Wunsch aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als Ortsbrandmeister der Einheit Loy-Barghorn zu entlassen.

Ein Nachfolger wurde noch nicht benannt. Der stellv. Ortsbrandmeister, Herr Daniel Krummacker, wird zwischenzeitlich kommissarisch die Aufgaben des Ortsbrandmeisters wahrnehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Rücktrittsschreiben Olav Thormählen

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2013/109**

freigegeben am 08.07.2013

Stab

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

Datum: 08.07.2013**Beteiligung an der kommunalen Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co.
KG****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	03.09.2013	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	10.09.2013	Verwaltungsausschuss
Ö	10.09.2013	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Rastede beteiligt sich mit einem Betrag von bis zu 2,0 Mio. € an der kommunalen Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG (KNN), soweit hierfür
 - a) entsprechende Beteiligungsanteile zur Verfügung stehen, mindestens jedoch mit dem gegenüber der Gemeinde Rastede eingeräumten Beteiligungsanteil für die erste Beteiligungsquote 2013 in Höhe von 882.708,48 €
 - b) ein KfW-Kredites zur Finanzierung der Beteiligung zur Verfügung gestellt wird.
2. Die Tilgung eines Darlehns erfolgt unter Inanspruchnahme der Dividendenzahlungen der KNN im Zeitraum von 10 Jahren.

Sach- und Rechtslage:

- I) Im Zusammenhang mit dem Abschluss der Wegenutzungsverträge Strom / Gas mit der EWE Netz GmbH (vgl. Vorlage Nr. 2012/213) hatte der Rat in seiner Sitzung am 11.12.2012 gleichzeitig beschlossen, grundsätzlich ein zum damaligen Zeitpunkt lediglich in Aussicht gestelltes Angebot der EWE Netz GmbH zur Beteiligung an dieser annehmen zu wollen.

Nachdem sich die Angebotsvorlage durch die EWE aufgrund erforderlicher Beteiligungsprüfungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinausgezögert hatte, wurde es im Laufe des Junis zwischenzeitlich konkretisiert vorgelegt.

Eine zusammenfassende Darstellung des Beteiligungsmodells ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt. Aus Gründen des Umfangs wurde auf eine Vorlage eines detaillierten Vertragswerks verzichtet, kann aber selbstverständlich jederzeit eingesehen werden.

Auf die zusammenfassende Darstellung wird insoweit durch Konkretisierungen für die Situation der Gemeinde Rastede Bezug genommen.

- II) Im Kern sieht das Angebot zur Beteiligung für die Gemeinde Rastede vor, dass
- a) 2013 Beteiligungsanteile im Wert von mindestens 10.045,44 € und höchstens 882.708,48 € entsprechend 0,0467 % der Beteiligungsgesellschaft und
 - b) 2018 Anteile im Wert von dann insgesamt 4.541.921,28 € - unter Berücksichtigung von a) - (entsprechend 0,2404 % der Beteiligungsgesellschaft) erworben werden können.

Die Splittung dieser Anteilsmargen ist steuerrechtlichen Fragen der EWE Netz GmbH geschuldet. 2013 können, maximal bis zum Anteil, der für Rastede insgesamt in 2018 zur Verfügung gestellt werden würde, zusätzliche Anteile dann erworben werden, soweit ein Abfluss aller Anteile 2013 an die berechtigten Kommunen nicht erfolgt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass eine von der EWE Netz GmbH erwartete Anteilfinanzierung erfolgt, gleichzeitig allerdings keine Gemeinde überproportional an der Beteiligung partizipieren kann. Die Beteiligungsverhältnisse insgesamt sind für jede der insgesamt 288 potenziell berechtigten Kommunen auf der gewichteten Basis eines Einwohner- und eines Flächenschlüssels ermittelt worden.

Der vorgenannte Anteil bezieht sich auf die Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG (KNN), die ihrerseits wiederum eine Beteiligung an der EWE Netz GmbH hält / halten wird.

Die Gemeinde Rastede erhält für diese Beteiligung eine durch Gesellschaftsvertrag verbrieft Garantiedividende in Höhe von 4,75 % des Beteiligungsanteils nach Steuern auf Beteiligungsgesellschaftsebene, also jährlich bei a) 41.928,65 € und bei b) 215.741,26 €

Das Beteiligungsverhältnis ist langfristig angelegt. Eine Kündigung ist deshalb frühestens 2028 möglich. Ausnahmsweise ist eine Veräußerung der Anteile an eine andere Kommune, die ebenfalls erwerbsberechtigt ist, oder an ein mit der EWE verbundenes Unternehmen früher möglich.

Aus allen Beteiligungskommunen sind zu gegebener Zeit bis zu 3 Aufsichtsratsmitglieder eines maximal 18-köpfigen Aufsichtsrates zu bestimmen. Weitere Details ergeben sich aus der bereits benannten Anlage 1.

- III) Die Bewertung des Angebotes ist aus mehreren Perspektiven möglich:

1. Beteiligungsverhältnis an sich

Wenngleich eine Beteiligung im formellen Sinne gegeben ist, muss man bezüglich selbst des maximalen Umfangs erhebliche Abstriche bei einem gewollten Mitspracherecht machen. Ein selbst bei vollständiger Beteiligung entstehender Umfang von ungefähr 0,25 % Anteilen für die Gemeinde Rastede ist keine Unternehmensbeteiligung im eigentlichen Sinne. Dies drückt sich sicherlich auch in der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder der Netzgesellschaft aus. Drei Aufsichtsratsmitglieder bei 288 möglichen Teilnehmerkommunen bedeuten selbstverständlich nur ein sehr bedingtes Mitspracherecht.

Gleichwohl besteht für die Gemeinde Rastede erstmals und, gemessen an den Beratungen im Zusammenhang mit der Neuvergabe der Wegenutzungsverträge, gewollt die Möglichkeit, eine Unternehmensbeteiligung zu realisieren. Die Beteiligung in Verbindung mit einer Bündelung gleichgelagerter Interessen auf kommunale Ebene beinhaltet jedenfalls die Möglichkeit, eigene kommunale Positionen nachhaltiger vertreten zu können. Das wird offensichtlich auch von der EWE so gesehen, denn die durch die Maßnahmen erzielten Finanzmittel ließen sich für sie anderweitig günstiger beschaffen.

2. Beteiligung in finanzieller Hinsicht

Eine Beteiligung macht aus Sicht der Gemeinde selbstverständlich nur dann Sinn, wenn ein Ertrag erzielt werden kann. Bei der ausgelobten Garantiedividende ist deshalb entscheidend, welche Aufwendungen grundsätzlich gegenüberstehen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Finanzierung der Beteiligung im Wesentlichen durch Fremdkapital erfolgt; dies deshalb, um eine Bewertung der Renditemöglichkeiten unter möglichst ungünstigen Gesichtspunkten beleuchten zu können. Derzeit besteht für die Gemeinde die Möglichkeit der Refinanzierung über ein Programm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Bei einem derzeitigen Zinssatz von 1,49 % ergebe sich folglich ein Zinsvorteil von 3,26 % brutto, entsprechend der Teillösung II a) 28776,30 €p. a.

Bei einer Gesamtdividende für die Mindestlaufzeit könnten deshalb mehrere Überlegungen angestellt werden:

- a) Die Gemeinde generiert für den Ergebnishaushalt die jährliche Dividende, bezahlt die Zinsaufwendungen und löst das Darlehen nach der Kündigungsfrist im Jahre 2028 vollständig aus dem Verkaufswert der Beteiligung ab. Vorteil wäre die kurzfristige Verbesserung des Ergebnishaushaltes und der Liquidität.

Da es sich um ein Beteiligungsverhältnis handelt, bestünde zwar theoretisch auch die Möglichkeit des Wertverlustes. Der Verkaufswert richtet sich nach dem in Jahr 2028 von einem neutralen Gutachter festgestellten Wert des Gesamtunternehmens. Dieser Wert kann sowohl höher als auch niedriger als der Einstandspreis sein. Betrachtet man die Entwicklung des Unternehmens insbesondere seit dem Jahr 2006, ist eine grundsätzlich steigende Tendenz festzustellen, was zum jetzigen Zeitpunkt auch unter Berücksichtigung des Energiemarktes den Schluss zulässt, dass ein Wertverlust eher unwahrscheinlich ist. Mindestens aber besteht die Möglichkeit, ein insgesamt besseres Verkaufsergebnis dann abzuwarten.

- b) Die Gemeinde nutzt lediglich den Ertragsvorteil für die Darstellung des Ergebnishaushaltes, tilgt jedoch das Darlehen aus der Dividende unter Bereitstellung zusätzlicher Mittel im Investitionshaushalt. Auf diese Weise könnte bei einer Tilgungsdauer eines KfW-Kredites (die beim günstigsten Zinssatz 10 Jahre beträgt) nach dem 10. Jahr jährlich eine zusätzliche Ertrags- und Liquiditätsverbesserung in Höhe der Garantiedividende vereinnahmt werden und der Beteiligungsanteil stünde wertmäßig nachweisbar zur Verfügung, ggf. auch zu Verkaufszwecken. Diese Lösung hätte den Charme, nachhaltig finanzielle Sicherung für die Gemeinde betreiben zu können.

In diesem Falle würde unter Berücksichtigung einer Laufzeit von 15 Jahren (also bis 2028) eine Bruttorendite von 4,23 % durchschnittlich erzielt werden können, ein jedenfalls aus heutiger Sicht sehr guter Wert. Die Tilgung würde sich insoweit auch nicht nachteilig auf die denkbare Kreditaufnahmengrenze der Gemeinde insgesamt auswirken; diese – nicht betragsmäßig feststehende – Grenze wäre zu beachten, um die nach dem Gesetz erforderliche dauerhafte Leistungsfähigkeit sicherstellen. Der Verzicht auf Liquidität in diesem Zusammenhang wäre deshalb aus Sicht der Verwaltung nur dann nachteilig zu bewerten, wenn bedingt durch das Beteiligungsverhältnis eine weitere Kreditaufnahme nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich wäre und deshalb im Leistungssegment der Gemeinde auf beispielsweise die Bereitstellung der Daseinsvorsorgeangebote oder aber Investitionen verzichtet werden müsste.

Dies ist jedoch erkennbar nicht der Fall. Durch die Kreditaufnahme mit positiver Ertragsauswirkung würde das Kreditvolumen aus der Sicht der Haushaltssatzung und der kommunalrechtlichen Genehmigungsfähigkeit nicht tangiert werden. Unter Berücksichtigung dieses Hintergrundes und der Einschätzung hinsichtlich der Sicherheit des Beteiligungsanteils schließen sich deshalb Finanzanlage, fehlende Liquidität und Durchführung von Leistungen / Maßnahmen nicht aus.

- c) Ob und inwieweit sich dieser Wert für eine Beteiligung ab 2018 verändern könnte, kann zurzeit nicht vorhergesehen werden. Ausführungen hierzu werden deshalb auch nicht angestellt und frühestens 2018 erneut zur Beratung vorgestellt werden. In Anbetracht der heutigen Erkenntnisse und den insbesondere unter b) formulierten Aussagen stellt sich allerdings die Frage, ob bei grundsätzlich positiver Einschätzung der Beteiligung die Möglichkeit genutzt werden sollte, 2013 einen höheren Betrag zu wählen, weil erkennbar nicht alle Kommunen ein Beteiligungsverhältnis eingehen wollen oder können.

Die höhere Beteiligung wäre aus Sicht der Verwaltung konsequent, allerdings nur insoweit, als die Finanzierung durch das besonders günstige KfW-Programm sichergestellt werden kann. Dies ist beschränkt auf einen Umfang von maximal 2 Mio. €

Wie bereits vorher ausgeführt, würde selbst bei einer deutlichen Erhöhung der Beteiligungsquote das Kreditlimit der Gemeinde nicht ansatzweise erreicht werden, sodass jedenfalls aus heutiger Sicht diese höhere Beteiligungsüberlegung denkbar wäre.

- d) Im Zuge der Dividendenzahlung fallen Steuern, auch für die Gemeinde Rastede, an, die selbstverständlich das Ergebnis mindern. Im Rahmen einer durch viele potenzielle Anteilskommunen in Auftrag gegebenen gutachterlichen Stellungnahme zum Angebot der EWE hat die hiermit beauftragte BBT Rechts- und Steuerkanzlei, Hannover, Möglichkeiten aufgezeigt, insbesondere ertragssteuerliche Fragen zugunsten der Gemeinde zu klären. Im Rahmen eines sog. „kleinen steuerlichen Querverbundes“ wäre die Möglichkeit gegeben, die aus dem Beteiligungsverhältnis anfallende Kapitalertragsteuer zusätzlich des entsprechenden Solidaritätszuschlages mit dem Jahresfehlbetrag aus dem Bereich Bäder zu verrechnen.

Selbstverständlich bedarf es insoweit einer sog. verbindlichen Auskunft des Finanzamtes, die rechtzeitig eingeholt werden würde.

- IV) Neben den gemeindeinternen Überlegungen ist darüber hinaus ein Anzeigeverfahren gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde durchzuführen. Die Beteiligung ist eine sog. wirtschaftliche Betätigung im Sinne des Niedersächsischen Kommunalrechtes, allerdings aufgrund der sektoralen Ausnahme im Bereich Energie auch zugelassen. Die Prüfung dieser Form der wirtschaftlichen Betätigung erfolgt u. a. auch auf der Grundlage des vom Innenministerium herausgegebenen Energienetzerlasses. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde beim Landkreis Ammerland hat allerdings aufgrund der vorgelegten Unterlagen bereits erklärt, dass eine kommunalrechtliche Beanstandung zurzeit nicht erkennbar ist. Auf dieser Grundlage wird es jedenfalls möglich sein, unter Berücksichtigung des kommunalaufsichtsrechtlichen Anzeigeverfahrens die von der EWE gesetzte Frist zur Annahme der Beteiligung (11.10.2013) einzuhalten.

Die Beteiligung am denkbaren Gesamtbeteiligungsanteil im Rahmen der ersten Beteiligungsquote an der EWE Netz GmbH unter Berücksichtigung aller Anteilskommunen innerhalb der KNN und bezogen auf die Gemeinde Rastede wurde zusätzlich in den ersten Nachtragshaushalt bis zur maximalen Beteiligungshöhe in Höhe von 2,0 Mio. € aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt.

Anlagen:

Zusammenfassende Darstellung des EWE Netz Beteiligungsmodells

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2013/057A**

freigegeben am 27.06.2013

Stab

Sachbearbeiter/in: Dudek

Datum: 27.06.2013**1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	03.09.2013	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	10.09.2013	Verwaltungsausschuss
Ö	10.09.2013	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2013 wird beschlossen.
2. Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2013 wird mit einem festgesetzten Haushaltsvolumen

im Ergebnishaushalt

bei den Erträgen mit	30.831.749 Euro
bei den Aufwendungen mit	30.831.749 Euro

im Finanzhaushalt

bei den Einzahlungen aus laufender. Verwaltung	26.995.861 Euro
bei den Auszahlungen aus laufender Verwaltung	26.702.141 Euro
bei den Einzahlungen aus Investitionen	6.394.600 Euro
bei den Auszahlungen aus Investitionen	14.955.962 Euro
bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	8.560.642 Euro
bei den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	293.000 Euro

beschlossen.

3. Das Investitionsprogramm wird in seiner Fortschreibung beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen der Beratung des Entwurfes der ersten Nachtragshaushaltssatzung am 27.05.2013 ist darauf hingewiesen worden, dass neben der Aktualisierung von Haushaltsansätzen die ursprünglich mit in die Überlegungen einzubeziehende Beratung über eine mögliche Be-

teiligung an der EWE-Netz GmbH nicht erfolgen konnte, weil ein prüffähiges Angebot nicht vorlag. Diese Situation hat sich nun geändert, weil das Angebot eingereicht worden ist.

Hinsichtlich der Beratung des Angebotes ist ein eigenständiger Tagesordnungspunkt gebildet worden, der in der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses zur Entscheidung gebracht werden soll. Insoweit wird auf die entsprechende Sitzungsvorlage Nr. 2013/109 verwiesen. Diese A-Vorlage zur Nachtragshaushaltssatzung berücksichtigt eine Beteiligung an der EWE-Netz GmbH in der Weise, dass der Beteiligungserwerb über einen Kredit finanziert wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Anlage 1: Nachtragshaushaltssatzung

Anlage 2: Investitionsprogramm

Anlage 3: Gesamtplan

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2013/108

freigegeben am 05.07.2013

Stab

Sachbearbeiter/in: Herr Matthias Wolf

Datum: 05.07.2013

Änderung der Geschäftsordnung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.09.2013	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften wird in der als Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage beigefügten Fassung beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Vom Bürgermeister initiiert wurde am 27.05.2013 fraktionsübergreifend darüber beraten, ob und inwieweit die derzeitigen Regelungen der Geschäftsordnung die Möglichkeiten zur Zulassung und Durchführung von Einwohnerfragestunden / Anhörungen bei öffentlichen Fachausschusssitzungen eröffnen sollen. Inhaltsgegenstand der Erörterungen war dabei ebenso die Frage, zu welchem Zeitpunkt die Einwohnerfragestunde stattfinden soll.

Bei den Vorüberlegungen bestand bei allen Beteiligten Einigkeit darüber, dass die Geschäftsordnung das Grundlagenwerk für eine vorbehaltlose, unbefangene und konstruktive Arbeitsweise des Rates und seiner Ausschüsse bildet. Diese übereinstimmende Sichtweise haben die Gesprächsteilnehmer vorliegend mit dem Anspruch verbunden, inhaltliche Anpassungen oder Regeländerungen auf eine möglichst breite und fraktions-/gruppenübergreifende Konsensgrundlage zu stellen.

Unter Berücksichtigung der verwaltungsseitigen Erwägungen steht insoweit der Vorschlag zur Beschlussfassung, auf Fachausschussebene zukünftig eine Einwohnerfragestunde sowohl vor Eintritt in die Beratungsgegenstände der Tagesordnung als auch nach deren Abschluss durchzuführen. Der rechtliche Rahmen hierfür wird durch Anpassung von § 22 Abs. 1 des beigefügten Entwurfs der geänderten Geschäftsordnung geschaffen (Anlage 1). Um dem zeitlichen Ablauf der Rats- und Fachausschusssitzungen mit einem Mindestmaß an Planbarkeit begegnen zu können, sollen die Einwohnerfragestunden jeweils 15 Minuten nicht überschreiten (siehe § 16 Abs. 1). Selbige Erwägung liegt der in § 16 Abs. 1 getroffenen Regelung zugrunde, dem Fragesteller (wie bislang) zwei Zusatzfragemöglichkeiten einzuräumen, den Zeitumfang hierfür jedoch auf 3 Minuten zu begrenzen.

Schwerpunktmäßig von redaktioneller Bedeutung ist die Modifizierung der Geschäftsordnungsregelung des § 10 zur Anhörung von Sachverständigen und Einwohnern gemäß § 62 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz. Hier soll durch Querverweis zu § 9 Absätze 1, 2 und 5 der Geschäftsordnung eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass der etwaige vom Rat und seiner Ausschüsse anzuhörende Personenkreis den gleichen Regularien zur Redeordnung unterworfen wird, wie sie bereits für die Ratsfrauen und Ratsherren gelten.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Anlage 1 – Entwurf der Geschäftsordnung